

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

VORLÄUFIG
2004/0156(COD)

4.11.2004

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Umsetzung der Aufbau- und der Betriebsphase des europäischen Satellitennavigationsprogramms
(KOM(2004)0477 – C6-0087/2004 – 2004/0156(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrick Louis

PA_Leg

PE 349.921

2/13

PA\546316DE.doc

DE

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Zusammenfassung des Vorschlags

Der Markt der Satellitennavigationsdienste und der von ihnen angebotenen Produkte wächst jährlich um etwa 25% und könnte bis zum Jahr 2010 ein Volumen von 100 Mrd. Euro erreichen, was die Schaffung von Arbeit für etwa 40.000 qualifizierte Arbeitskräfte in Europa bedeuten würde. Mit dem Programm Galileo soll in Europa die erste weltweite Infrastruktur für Positionierung via Satellit geschaffen werden. Diese Infrastruktur wird Europa Autonomie gegenüber dem amerikanischen GPS-System verschaffen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag soll das Vorhaben rasch voranbringen. Nach der Definitionsphase befindet sich das Vorhaben derzeit in der zweiten, nämlich der Entwicklungs- und Bewertungsphase (2002-2005). Diese beinhaltet die Entwicklung der Satelliten und der Bodenkomponenten des Systems sowie die Validierung im Orbit.

Danach kommen von 2006-2007 die Aufbauphase: Konstruktion und Start der Satelliten sowie Aufbau des kompletten Bodensegments, und ab 2008 die Betriebsphase mit Betrieb, Wartung und kontinuierlicher Verbesserung des Systems. Diese letzten beiden Phasen werden von dem privaten Konzessionär getragen. Das Ausschreibungsverfahren zur Auswahl des Konzessionärs ist im Gange und der Vertrag wird 2005 unterzeichnet. Derzeit sind nur noch Inafsat (EADS, Thales) und Euresa (Alcatel, Finmeccanica) im Rennen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den beiden ersten Phasen geht zu Lasten der für die transeuropäischen Netze vorgesehenen Haushaltssmittel. Der Auf- und Ausbau des Satellitennetzes wird 2,1 Mrd. Euro kosten und wird zumindest zu zwei Dritteln vom Privatsektor finanziert. Die zusätzlich zu den vorgesehenen 200 Mio. Euro für die Gemeinschaft entstehenden Kosten dürfen somit 500 Mio. Euro nicht übersteigen. Die Finanzierung der Betriebsphase muss ebenso vom Privatsektor geleistet werden. Angesichts der Besonderheiten des Marktes der Satellitennavigation wurde ferner eine aus dem Gemeinschaftshaushalt zu zahlende finanzielle Beteiligung (500 Mio. Euro) vorgesehen. Der genaue Beitrag kann erst nach den Verhandlungen über den Konzessionsvertrag festgestellt werden.

Mit den vorliegenden Vorschlägen will die Kommission einerseits die Bedingungen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft in der Aufbau- und der Betriebsphase im Zeitraum 2007 bis 2013 festlegen. Hierbei ist der oben genannte Beitrag von insgesamt 1 Mrd. Euro als ein notwendiger Beitrag definiert. Andererseits sagt die Kommission eindeutig, dass die Aufsichtsbehörde die Verwaltung und die Kontrolle der Mittel für Galileo wahrnimmt und das Verfahren für die Verwendung der Mittel festlegt. Die Kommission sorgt dafür, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden.

II. Anmerkungen des Verfassers der Stellungnahme

Galileo ist ein umfangreiches Vorhaben, das beträchtliche Investitionserträge für die Nationen und die Europäische Union erbringen wird.

Strategische Vorteile wird es reichlich geben: mehr politische Autonomie gegenüber dem amerikanischen Monopol des GPS, Gewährleistung von Dienstleistungen, erhöhte Zuverlässigkeit und kohärente und kontinuierliche strategische Kette mit der ESA.

Die Raumwirtschaft bringt Dynamik der technologischen Innovation und schafft unmittelbar Arbeitsplätze. Aber der größte Gewinn wird erzielt durch Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der Raumwirtschaft stehen.

In ethischer Hinsicht bringen zwei miteinander in Wettbewerb stehende Systeme mehr als nur die Vorteile des Wettbewerbs. Die Beherrschung dieser Technologie innerhalb von Europa führt auch zu einem höheren Anspruchsniveau in deontologischer Hinsicht, im Sinne des Schutzes personenbezogener Daten und im Sinne der Zuverlässigkeit der Information.

Dieses Vorhaben respektiert die nationale Souveränität und die strikte Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität, dem in der Europäischen Union so viel Bedeutung beigemessen wird.

Denn einerseits ist die durch Galileo geschaffene positive Externalität durch einen einzigen Staat oder ein Bündnis von Unternehmen nicht zu erreichen; andererseits wird, wenn die Externalitäten einmal geschaffen sind, eine private Gesellschaft an die Stelle der Union treten. Nur die Aufsichtsbehörde, die die Mitgliedstaaten repräsentiert, wird das Projekt weiter begleiten.

An diesem internationalen Projekt sind weitere Nationen als Partner oder Nutzer beteiligt. Unter den fünf verschiedenen geleisteten Diensten erlaubt es der staatliche Dienst, den Nationen Eigenständigkeit und Einheit.

Einige Fragen bleiben jedoch im Raum. Auch einige allgemeine Aspekte des Programms Galileo, die nur unmittelbar im Vorschlag der Kommission enthalten sind, sollen angesprochen werden.

Was die Konzession angeht, sollte das Verfahren beschleunigt werden und die den Bewerbern vorgegebenen Fristen und Schritte sollten nicht unnötig hinausgezögert werden, da diese bedeutende Kosten verursachen mit der mittelfristigen Gefahr, dass diese sich zur Aufgabe gezwungen sehen.

Was die Finanzierung angeht und zur Steigerung der Sichtbarkeit und der Nachvollziehbarkeit der Investitionen sollte unseres Erachtens allmählich eine eigenständige Haushaltlinie für das Vorhaben eingerichtet werden. Eine größere Klarheit der Planung 2007-2013 scheint auch erforderlich.

Wir halten es für wünschenswert, die Übermittlung von Informationen, für die Galileo ein wesentlicher Träger sein wird, voll in den Verkehrsausschuss einzubeziehen, da eine gute Verwaltung von Information den Menschen- und Warenstrom wirtschaftlicher gestaltet oder verbessert.

Bezüglich des Vertragsendes: Da der Konzessionsvertrag befristet ist, muss eine Form gefunden werden, die sicherstellt, dass das Niveau der Investitionen zur Gewährleistung der Aktualisierung der Technologie mit Herannahen der Ablauffrist ausreichend ist, damit der Dienst weitergeführt wird und ein neues Ausschreibungsverfahren unter befriedigenden

Bedingungen sichergestellt wird. Es stellt sich die Frage der Übertragung der geistigen Eigentumsrechte, die zunächst von der Union auf das gemeinsame Unternehmen übertragen werden. Was geschieht damit nach Ablauf des Konzessionsvertrags? Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme einige Änderungen zum Inhalt des Konzessionsvertrags vor, der einen Mechanismus der Rückzahlung des Gemeinschaftsbeitrags unter bestimmten Voraussetzungen enthalten sollte. Um sicherzustellen, dass das Projekt für den Konzessionär wirtschaftlich realisierbar ist, muss auch vorgesehen werden, dass der Konzessionär über die Einkünfte verfügen kann, die sich aus den Lizenzen und den Rechten des geistigen Eigentums ergeben.

Eine Reihe von Änderungsanträgen zielt darauf ab klarzustellen, dass die europäische Satellitennavigationspolitik derzeit durch die Programme Galileo *und* EGNOS verwirklicht wird, was auch in der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme zum Ausdruck kommt. Es muss klar aufgezeigt werden, dass die Politik der Satelliten nicht auf Galileo beschränkt ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung -1 (neu)

(-1) Die europäische Politik der Satellitennavigation wird derzeit durch die Programme Galileo und EGNOS umgesetzt.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Der Aufbau dieser Infrastruktur für die Satellitennavigation ist ein Vorhaben, das die technischen und finanziellen Möglichkeiten jedes einzelnen Mitgliedstaats in Eigenregie weit übersteigt. Galileo entspricht in dieser Hinsicht vollauf dnr Anforderungen des Grundsatzes der Subsidiarität, da die Gemeinschaftsebene hier die geeignetste Ebene ist; dies ist ein Beispiel des Wertzuwachses, den Europa bringen kann, wenn es seine Ziele und seine Mittel klar definiert hat.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 3 Erwägung 1 b (neu)

(1b) EGNOS ist ein Programm, mit dem die Qualität der Signale des amerikanischen Systems GPS und des russischen Systems Glonass verbessert werden soll, um die Zuverlässigkeit in einem großen geographischen Raum sicherzustellen. Dieses Programm ist unabhängig vom Programm Galileo und ergänzt dieses.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 4

Erwägung 8 a (neu)

(8a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004¹ über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme wird die europäische GNSS-Aufsichtsbehörde (nachstehend „GNSS-Aufsichtsbehörde“ genannt) errichtet.

¹ ABl. L 246 vom 20.07.2004, S. 1.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 geht es um die Programme Galileo und EGNOS. Es muss klar angegeben werden, dass die Gemeinschaftseinrichtung europäische GNSS-Aufsichtsbehörde (GNSS = Global Navigation Satellite System) heißt. Sie hat die Interessen der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den europäischen GNSS wahrzunehmen, beschränkt sich also nicht auf das Programm Galileo.

Änderungsantrag 5 Erwägung 12

(12) Es empfiehlt sich daher, zu Lasten des gemeinschaftlichen Budgets eine Summe von [einer Milliarde] Euro für die Finanzierung der Aufbau- und Betriebsphasen **von GALILEO** während der Periode 2007 bis 2013 vorzusehen.

(12) Es empfiehlt sich daher, zu Lasten des gemeinschaftlichen Budgets eine Summe von [einer Milliarde] Euro für die Finanzierung der Aufbau- und Betriebsphasen **der europäischen Satellitennavigationsprogramme** während der Periode 2007 bis 2013 vorzusehen.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 6 Erwägung 12 a (neu)

(12a) Der Ansatz dieses – zeitlich begrenzten – finanziellen Beitrags seitens der Gemeinschaft enthebt den Privatsektor nicht seiner Verantwortung für die Finanzierung der Aufbau- und der Betriebsphase.

Begründung

Änderungsantrag 7
Erwägung 12 b (neu)

(12b) Der Konzessionsvertrag sollte einen Mechanismus für die Rückzahlung des für die Durchführung der Aufbau- und der Betriebsphase gewährten Gemeinschaftsbeitrags vorsehen für den Fall, dass die vom Konzessionär erzielten Einkünfte innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Schwelle überschreiten.

Begründung

Siehe Änderungsantrag des Verfassers der Stellungnahme zu Artikel 3.

Änderungsantrag 8
Erwägung 12 c (neu)

(12c) Der Konzessionsvertrag sollte ferner vorsehen, dass der Konzessionär in den Genuss der Einnahmen aus den Lizenzen und den geistigen Eigentumsrechten auf die Bestandteile des Systems kommt, deren Inhaber die GNSS-Aufsichtsbehörde bleibt.

Begründung

Siehe Änderungsantrag des Verfassers der Stellungnahme zu Artikel 3.

Änderungsantrag 9 Artikel 1

Die vorliegende Verordnung schafft die Bedingungen für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Umsetzung der Aufbau- und Betriebsphasen des europäischen **Satellitennavigationsprogramms Galileo**, nachstehend „**Programm**“ genannt.

Die vorliegende Verordnung schafft die Bedingungen für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Umsetzung der Aufbau- und Betriebsphasen *der* europäischen **Satellitennavigationsprogramme (GNSS)**, nachstehend „**Programme**“ genannt.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 10 Artikel 2 Einleitungssatz

Der gemeinschaftliche Beitrag, der **dem Galileo-Programm** durch die vorliegende Verordnung zugeteilt wird, wird gewährt mit dem Ziel der Kofinanzierung von:

Der gemeinschaftliche Beitrag, der **den Programmen** durch die vorliegende Verordnung zugeteilt wird, wird gewährt mit dem Ziel der Kofinanzierung von:

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 11

Artikel 2 Buchstabe b

(b) die erste Serie der Aktivitäten, die mit dem Start der Betriebsphase zusammenhängen, die die Verwaltung der Infrastruktur, die sich aus den Satelliten und den damit verbundenen Bodenstationen zusammensetzt, sowie die ständige Instandhaltung und Verbesserung des Systems umfassen.

(b) *der ersten Serie der Aktivitäten, die mit dem Start der Betriebsphase zusammenhängen, die die Verwaltung der Infrastruktur, die sich **erforderlichenfalls und gemäß den Bestimmungen des Konzessionsvertrags** aus den Satelliten und den damit verbundenen Bodenstationen zusammensetzt, sowie die ständige Instandhaltung und Verbesserung des Systems umfassen.*

Begründung

Dieser Vorbehalt scheint angebracht, um nicht zu sehr auf den Konzessionsvertrag vorzugreifen.

Änderungsantrag 12 Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

Der Konzessionsvertrag sieht namentlich vor:

- einen Mechanismus für die Rückzahlung des von der Gemeinschaft gewährten Beitrags für die Durchführung der Aufbau- und der Betriebsphase für den Fall, dass die vom Konzessionär erzielten Einkünfte in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Schwelle überschreiten;*
- die Regelung, dass der Konzessionär in den Genuss der Einnahmen aus den Lizenzen und den geistigen Eigentumsrechten auf die Bestandteile des Systems kommt, deren Inhaber die GNSS-Aufsichtsbehörde bleibt.*

Begründung

Es ist wichtig klar anzugeben, dass der Konzessionsvertrag diese beiden für die Union wie auch für den Konzessionär wichtigen finanziellen Aspekte beinhalten soll. Die Frage des geistigen und betrieblichen Eigentums, das bei der Entwicklung des Systems entsteht, stellt

ein Kernelement von Galileo dar.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1

Die **Aufsichtbehörde** gewährleistet in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2, Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsverordnung für die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../2004, die Verwaltung und Kontrolle der Nutzung der Mittel des gemeinschaftlichen Beitrags für **das europäische Satellitennavigationsprogramm**.

Die **GNSS-Aufsichtsbehörde** gewährleistet in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2, Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsverordnung für die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../2004, die Verwaltung und Kontrolle der Nutzung der Mittel des gemeinschaftlichen Beitrags für **die europäischen Satellitennavigationsprogramme**.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2

Die notwendigen operationellen Zuwendungen für Finanzierung dieses gemeinschaftlichen Beitrages werden der **Galileo- Aufsichtsbehörde** mittels einer Abmachung gemäss Artikel 2, Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. .../2004 zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen operationellen Zuwendungen für Finanzierung dieses gemeinschaftlichen Beitrages werden der **GNSS- Aufsichtsbehörde** mittels einer Abmachung gemäss Artikel 2, Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. .../2004 zur Verfügung gestellt.

Begründung

Es sollte Bezug genommen werden auf die europäischen Satellitennavigationsprogramme, und nicht nur auf das Programm Galileo. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation ab, die derzeit im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS durchgeführt werden.

PE 349.921

12/13

PA\546316DE.doc

DE

VERFAHREN

Titel	##
Bezugsdokumente ## Verfahrensnummer	#####◀##▶##◀##▶##(##)
Federführender Ausschuss	##
Verstärkte Zusammenarbeit	##
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	◀##▶ ##
Prüfung im Ausschuss	##
Datum der Annahme der Änderungsanträge	##
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: ## Nein-Stimmen: ## Enthaltungen: ##
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	##
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	##
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	##